



Die Finanzmarktaufsicht

Das Wichtigste in Kürze

Am 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die Eidgenössische Bankenkommission, das Bundesamt für Privatversicherungen und die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zur Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zusammengeführt. Die FINMA ist an die Stelle der drei Aufsichtsbehörden getreten und hat deren Aufsichtsaufgaben übernommen.

Hüterin der Integrität des Schweizer Finanzplatzes

Eine effiziente Finanzmarktregulierung, ergänzt durch eine wirksame Aufsicht, schafft für die Schweiz Wettbewerbsvorteile und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stabilität und Integrität des Schweizer Finanzplatzes. Als staatliche Aufsichtsbehörde arbeitet die FINMA eng mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank zusammen.

Die FINMA ist als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet. Sie ist funktionell, institutionell und finanziell unabhängig. Mit einem Verwaltungsrat, einer Geschäftsleitung und einer Revisionsstelle verfügt sie über eine zeitgemässe Führungsstruktur.

Mandat der FINMA

Die Aufsichtstätigkeit der FINMA leitet sich vom gesetzlichen Auftrag ab, der im FINMAG und in den Finanzmarktgesetzen (Bankengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Börsengesetz, Kollektivanlagengesetz, Pfandbriefgesetz, Geldwäschereigesetz) näher definiert wird. Sie setzt sich als unabhängige Aufsichtsbehörde für den Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten wie auch für den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte ein. Die Schutzziele, die sowohl den Individual- als auch den System- und Reputationsschutz beinhalten, stehen im Vordergrund ihres Mandats.

Als staatliche Aufsichtsbehörde ist die FINMA mit hoheitlichen Befugnissen über Banken, Versicherungen, Börsen, Effekthändler sowie kollektive Kapitalanlagen ausgestattet. Sie ist zuständig für die Geldwäschereibekämpfung und wickelt bei Bedarf Sanierungsverfahren und Konkurse ab. Zudem bewilligt sie den Betrieb von Unternehmen. Mit ihrer Überwachungstätigkeit stellt sie sicher, dass sich die Beaufsichtigten an die Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Reglemente halten sowie die dauernd zu gewährleistenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

Die FINMA spricht nach Massgabe des Gesetzes Sanktionen aus und leistet Amtshilfe. Schliesslich ist die FINMA auch Regulierungsinstanz. Wo dazu ermächtigt, arbeitet sie bei Gesetzgebungsverfahren mit, erlässt eigene Verordnungen und Rundschreiben und ist für die Anerkennung von Selbstregulierungsnormen zuständig. Auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote bei börsenkotierten Gesellschaften ist sie Aufsichtsbehörde im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen sowie Beschwerdeinstanz bei Verfügungen, die von der Übernahmekommission erlassen wurden.



Anzahl Mitarbeitende

Die FINMA verfügt über rund 370 Vollzeitstellen.

Stand Mai 2010

ARCHIV